

TEIL B - TEXT

- Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) im Einmündungsbereich der Straße. An den Stücken in den Tremsbütteler Weg sind hochbauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Brückenbauteile der Eisenbahnbrücke. Eine Bepflanzung mit einer Höhe von bis zu 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist zulässig. (§9(1)10 BauGB + §31(2) BauGB)
- Für das Grundstück Struhbüsch Nr. 2 ist auch eine Zufahrt von der Erschließungsstraße An den Stücken her zulässig. Hierbei darf für die Zufahrt das festgesetzte Straßenbegleitgrün in einer Breite von maximal 3,5 m unterbrochen werden und der festgesetzte Geh- und Radweg überquert werden. Sie ist in einem Abstand von mindestens 10 m von der südlichen Fahrbahnkante des Tremsbütteler Weges abzusetzen. (§9(1)11 BauGB)
- Einfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinien innerhalb der Bauflächen des "Reinen Wohngebietes" und des "Allgemeinen Wohngebietes" sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m über dem zugehörigen Straßenniveau bzw. der angrenzenden vorhandenen Geländeoberfläche der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. deren Seitenflächen zulässig. Heckene auf den privaten Grundstücksflächen sind in einem Abstand von mindestens 0,60 m von der Straßenbegrenzungslinie zu pflanzen. (§9(1)4 BauGB)
- Nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß bauliche Anlagen für Telekommunikationsdienstleistungen innerhalb des Plangebietes unzulässig sind. Diese Unzulässigkeit gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen, soweit diese gewerblich betrieben werden. (§9(1)1 BauGB + §14(2) BauNVO + §1(9) BauNVO)
- Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie, Telekommunikation (Festnetz) sowie Television sind nur unterirdisch zulässig. (§9(1)13 BauGB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 "Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes" und Nr. 2 "Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke" der Baunutzungsverordnung innerhalb des "Reinen Wohngebietes" allgemein zulässig sind. (§9(1)1 BauGB + §1(6)2 BauNVO)
- Innerhalb des "Reinen Wohngebietes" ist auf den Grundstücken Bachstraße gerade Nr. 2 bis Nr. 6 eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Innerhalb dieser abweichenden Bauweise (a) sind Baukörperlängen über 50 m zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise. (§9(1)2 BauGB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" der Baunutzungsverordnung innerhalb des "Allgemeinen Wohngebietes" allgemein zulässig ist. (§9(1)1 BauGB + §1(6)2 BauNVO)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 "Gartenbaubetriebe" und Nr. 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung innerhalb des "Allgemeinen Wohngebietes" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§9(1)1 BauGB + §1(6)1 BauNVO)
- Für die Grundstücke An den Stücken ungerade Nrn. 1 bis 7 ist ausnahmsweise eine zweigeschossige Bauweise zulässig, bei der die festgesetzte Geschosßflächenzahl (GFZ) von 0,3 bis zu einer Geschosßflächenzahl (GFZ) von 0,4 ausnahmsweise überschritten werden darf. (§9(1)1 BauGB + §31(1) BauGB)
- Nach § 16 Abs. 2 Ziffer 4 der Baunutzungsverordnung in Verbindung mit § 16 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird die maximale Höhe des Daches mit 6,0 m oberhalb des zulässigen obersten Vollgeschosses festgesetzt.
Bei der Entwicklung eines Staffelgeschosses als Nichtvollgeschosß oberhalb der zulässigen Vollgeschosse, ist die Höhe dieses Staffelgeschosses auf die zulässige Dachhöhe abzurechnen. Dies gilt nur für die Bereiche der Bauflächen des "Reinen Wohngebietes" und des "Allgemeinen Wohngebietes". (§9(1)1 BauGB + §16(2)4 BauNVO i.V.m. §16(5) BauNVO)
- Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch ist auf den Baugrundstücken innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für den Lärmpegelbereich IV sind für auf die Bahnstrecke Hamburg/Lübeck bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Im Lärmpegelbereich III sind für auf die Bahnstrecke Hamburg/Lübeck bezogenen seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Weiter sind diese Maßnahmen auch geschosßbezogen anzuwenden, entsprechend den Festsetzungsvorgaben in der Planzeichnung. (§9(1)24 BauGB)
- Bei den nach §9(1)24 Baugesetzbuch innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für den Lärmpegelbereich IV sind für auf die Bahnstrecke Hamburg/Lübeck bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Im Lärmpegelbereich III sind für auf die Bahnstrecke Hamburg/Lübeck bezogenen seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Weiter sind diese Maßnahmen auch geschosßbezogen anzuwenden, entsprechend den Festsetzungsvorgaben in der Planzeichnung. (§9(1)24 BauGB)

Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Text-Ziffer sind:

DIN 4109 Seite 13

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	Raumarten		
			3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ dB(A)	erf. $R'_{w, res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	>80	2)	2)	50

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{(W+F)}/S_G$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{(W+F)}$: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m²
 S_G : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m²

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf. $R'_{w, res}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7							
								Zeile	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ... dB/... dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
									10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30							
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32							
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37							
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42							
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-							

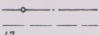
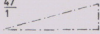
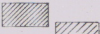
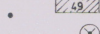
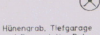
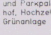
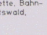
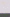

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. $R'_{w, res}$ des Außenbauteils nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

- Innerhalb des festgesetzten Straßenbegleitgrüns westlich der neu entstehenden Erschließungsstraße An den Stücken und deren südlichen Verlängerung als Zufahrt für die Park- und Ride-Anlage (P+R), ist vom Tremsbütteler Weg bis zu Wendeeinrichtung/Parkplatz der Park- und Ride-Anlage eine Bepflanzung mit heimischen Laubgehölzen nur zulässig, wenn sichergestellt werden kann, daß die maximale Wuchshöhe der Sträucher eine Beeinträchtigung des Bahnbetriebes ausschließt und die hierzu einzuhaltenden Sicherheitsabstände gewährleistet. Dies ist sowohl bei den zu pflanzenden Laubgehölzen als auch den Standorten der Anpflanzungen zu beachten. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25a BauGB + §9(1)25b BauGB)
 - Die übrigen Flächen des Straßenbegleitgrüns, entlang der neu entstehenden Erschließungsstraße An den Stücken wie auch entlang der Zufahrt und den Parkplätzen der Park- und Ride-Anlage sowie dem vernetzten Radwegesystem, sind als extensiv genutzte Gras- und Krautflur mit standortgerechter Gräser-Kräuter-Mischung anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Bepflanzungsmaßnahmen sind nur in den Bereichen durchzuführen, die bisher noch nicht baum- und strauchbestanden sind. Vorhandener Baum- und Strauchbewuchs innerhalb der Flächen des Straßenbegleitgrüns ist auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen als die festgesetzte extensiv genutzte Gras- und Krautflur, teilweise mit Gehölzbestand, sind unzulässig. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25a BauGB i.V.m. §9(1)25b BauGB)
- Die Flächen der privaten Grundstücke - extensiv genutzte Gras- und Krautflur - sind als naturnahe Wiesenfläche mit standortgerechter Gräser-Kräuter-Mischung anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Diese Bepflanzungsmaßnahmen sind nur in den Bereichen durchzuführen, die bisher noch nicht baum- und strauchbestanden sind. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Flächen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch widersprechen, sind unzulässig. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25a BauGB + §9(1)25b BauGB)
- Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, als Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zur Sicherung des innergebietslichen Ausgleichsdefizites, werden aufgrund des § 1a des Baugesetzbuches als Ausgleichsmaßnahme der neu entstehenden Park- und Ride-Anlage (P+R) zugeordnet. (§1a BauGB)

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

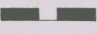
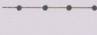

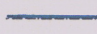
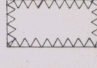



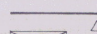
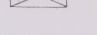


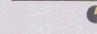


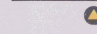
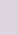
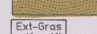
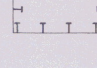
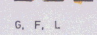
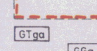
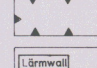



-  Vorhandene bauliche Anlagen
 -  Vorhandene Flurstücksgrenzen
 -  In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
 -  Flurstücksbezeichnung
 -  Sichtfläche
 -  Künftig entfallende bauliche Anlagen
 -  Gebäude mit Hausnummer
 -  Vorhandene Einzelbäume
 -  Künftig entfallende Einzelbäume
- Bezeichnungen aus dem Katasterbestand, z.B. Hünengrab, Tiefgarage und Parkpalette, Bahnhof, Hochzeitwald, Grünanlage

Hünengrab, Tiefgarage und Parkpalette, Bahnhof, Hochzeitwald, Grünanlage

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 - 9. Änderung und Ergänzung	§9(7)BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5)BauNVO
WR	<u>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u> Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung	§9(1)1BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung	
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. III)	
0,3	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.B. 0,3)	
0,4	Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (z.B. 0,4)	
	<u>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN</u>	§9(1)2BauGB
	Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	
O	Offene Bauweise	
a	Abweichende Bauweise	
	Baugrenze	
	<u>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN</u> Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	§9(1)10BauGB
	<u>VERKEHRSFLÄCHEN</u> Bahnanlagen	§9(1)11BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Zu- und Abfahrt für Park- and Ride-Anlagen	
P1	Öffentlicher Parkplatz	
P	Öffentlicher Parkplatz der Park- and Ride-Anlage - ebenerdig	
PP	Öffentlicher Parkplatz der Park- and Ride-Anlage als Parkpalette (2. Ebene)	
BP	Öffentlicher Parkplatz der Park- and Ride-Anlage für Fahrräder (Bike -Parkplatz)	
	Strassenbegleitgrün	
	Verkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Grundstückzufahrt	
	Freihaltebereich für Grundstückzufahrt	
W-Weg	Wohnweg, nicht mit Kfz-befahrbar	
Geh + Rad	Geh- und Radweg	
	<u>VERSORGUNGSFLÄCHEN</u> Versorgungsflächen	§9(1)12BauGB
	Transformatorstation	
	<u>FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN</u> Elektrische Hauptversorgungsleitung, unterirdisch (z.B. 11kV)	§9(1)13BauGB
		
	<u>FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLBESEITIGUNG</u> Fläche für die Abfallbeseitigung	§9(1)14BauGB
	Wertstoffcontainerstandplatz	
	<u>PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</u> Grünfläche, privat	§9(1)15BauGB
Ext-Gras + Krautfl.	Extensiv genutzte Gras- und Krautflur, privat	
	<u>FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</u>	§9(1)20BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
	<u>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</u>	§9(1)21BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	
G, F, L	Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)	
	<u>FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN</u> Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen	§9(1)22BauGB
GTga	Gemeinschaftstiefgaragenanlage	
GGa	Gemeinschaftsgaragenanlage	
GSt	Gemeinschaftstellplatzanlage	
M	Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz, nur an den Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen	
	<u>FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES</u>	§9(1)24BauGB
	Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen sowie Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche	
Lärmwall	Fläche für einen Lärmschutzwall	
	Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10	
LPB III	- für alle Geschosse (z.B. LPB III)	
LPB III (EG)	- nur für Erdgeschoß (z.B. LPB III (EG))	
LPB IV (1./2.OG)	- nur für 1. und 2. Obergeschoß (z.B. LPB IV (1./2.OG))	
LPB III (EG,1.OG)	- nur für Erdgeschoß und 1. Obergeschoß (z.B. LPB III (EG,1.OG))	
LPB IV (2.OG)	- nur für 2. Obergeschoß (z.B. LPB IV (2.OG))	
	<u>FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE GEWÄSSERN</u>	§9(1)25bBauGB
Bösch bewuchs	Zu erhaltender Böschungsbewuchs	
	Zu erhaltender Einzelbaum Zu erhaltende Baumgruppe	
	Zu erhaltender Teich (Kleingewässer)	
	<u>II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</u>	§9(6)BauGB
TEICH	Vorhandener Teich - Gesetzlich geschütztes Biotop (Kleingewässer) gemäß § 15a(1)6 LNatSchG	
D	Grabhügel - eingetragenes archäologisches Denkmal im Denkmaltuch (Bargtheide Nr.1) nach § 1 Abs. 2 und § 6 DSchG	
	Umgebungsschutzbereich von Anlagen die dem Denkmalschutz unterliegen	



SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 - 9. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

GEBIET: östlich der Bahn, von der Einmündung Tremsbütteler Weg bis zur Wendeanlage Hammoorer Weg unter Einschluß der den Bereich abgrenzenden Baugrundstücke Struhburg Nr.2, An den Stücken ungerade Nrn.1 bis 15, Brahmsstraße gerade Nrn.20 bis 34, Brahmsstraße ungerade Nrn. 39 bis 19, Bachstraße gerade Nrn.2 bis 6,

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997, sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 05. November 2003 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 - 9. Änderung und Ergänzung für das Gebiet: östlich der Bahn, von der Einmündung Tremsbütteler Weg bis zur Wendeanlage Hammoorer Weg unter Einschluß der den Bereich abgrenzenden Baugrundstücke Struhburg Nr. 2, An den Stücken ungerade Nrn. 1 bis 15, Brahmsstraße gerade Nrn. 20 bis 34, Brahmsstraße ungerade Nrn. 39 bis 19, Bachstraße gerade Nrn. 2 bis 6,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

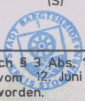
VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des zuständigen Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 29. April 1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 01. Dezember 2003 erfolgt.
Bargteheide, den 17. Juni 2004



BÜRGERMEISTER

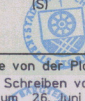
Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 18. April 2002 den Bebauungsplan mit Begründung als Vorentwurf beschlossen und zur Ver- fahreseinleitung bestimmt.
Bargteheide, den 17. Juni 2004



BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ist als öffent- liche Auslegung des Vorentwurfes vom 12. Juni 2002 bis zum 26. Juni 2002 durchgeführt worden.

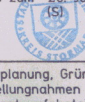
Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 03. Juni 2002
Bargteheide, den 17. Juni 2004



BÜRGERMEISTER

Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen sind mit Schreiben vom 16. Mai 2002 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 26. Juni 2002 aufgefordert worden.

Bargteheide, den 17. Juni 2004



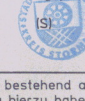
BÜRGERMEISTER

Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat die vorge- brachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen aus Anlaß der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren am 27. Februar 2003 und am 07. Mai 2003 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 17. Juni 2004



BÜRGERMEISTER

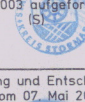
Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 07. Mai 2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Bargteheide, den 17. Juni 2004



BÜRGERMEISTER

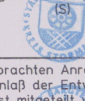
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu haben in der Zeit vom 10. Juni 2003 bis zum 11. Juli 2003 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Baugesetz- buch öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregun- gen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gel- tend gemacht werden können am 02. Juni 2003 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüb- lich bekanntgemacht worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23. Mai 2003 von der öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11. Juli 2003 aufgefordert worden.
Bargteheide, den 17. Juni 2004



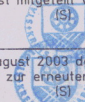
BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die Abwägung und Entscheidung des Ausschusses für Stadt- planung, Grünordnung und Verkehr vom 07. Mai 2003 über das Ergebnis der Vorent- wurfsbeteiligungsverfahren bestätigt in ihrer Sitzung am 27. August 2003.
Bargteheide, den 17. Juni 2004



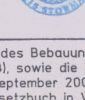
BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Entwurfsbeteiligungsverfahren am 27. Au- gust 2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 17. Juni 2004



BÜRGERMEISTER

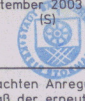
Die Stadtvertretung hat am 27. August 2003 den Bebauungsplan mit Begründung er- neut als Entwurf beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.
Bargteheide, den 17. Juni 2004



BÜRGERMEISTER

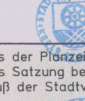
Der erneut beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeich- nung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 16. September 2003 bis zum 30. September 2003 während folgender Zeiten: - Dienst- stunden - nach § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anre- gungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 08. September 2003 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09. September 2003 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30. September 2003 aufgefordert worden.
Bargteheide, den 17. Juni 2004



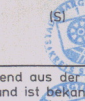
BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren am 05. November 2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 17. Juni 2004



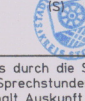
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen am 05. November 2003. Die Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 05. November 2003 gebilligt.
Bargteheide, den 17. Juni 2004



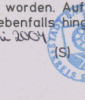
BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Bargteheide, den 17. Juni 2004



BÜRGERMEISTER

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 21. Juni 2004 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung ein- schließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Mög- lichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser An- sprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 22. Juni 2004 in Kraft getreten.
Bargteheide, den 22. Juni 2004



BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 16. JUNI 2004 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNGEN WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

AHRENSBURG, DEN 16. JUNI 2004



Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur



STADT BARGTEHEIDE KREIS STORMARN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 9. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

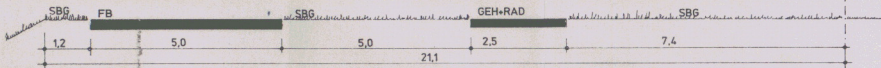
Mai 02	Vorentwurfsbeteilig.		
Mai 2003	Entwurfsbeteiligung		
Sept. 2003	Erneute Entwurfsbeteilig.		
Juni 2004	Satzung		

STRASSENQUERSCHNITTE UND DETAILS M 1 : 100

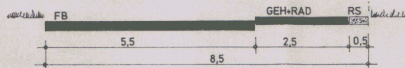
SBG - STRASSENBEGLEITGRÜN
 FB - FAHRBAHN
 GEH+RAD - GEH- UND RADWEG
 RS - RANDSTREIFEN

ZUF - ZUFAHRT FÜR P+R-ANLAGE
 PS - PARKSTREIFEN
 WEG - WOHNWEG, NICHT BEFAHRBAR

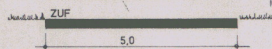
AN DEN STÜCKEN a - a



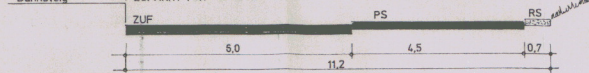
AN DEN STÜCKEN b - b



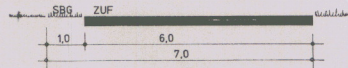
ZUFAHRT P+R c - c



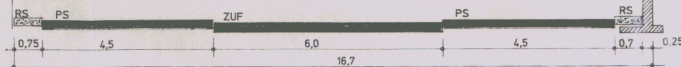
Bahnsteig ZUFAHRT P+R d - d



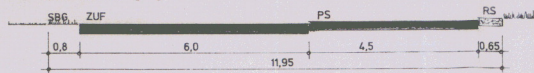
ZUFAHRT P+R i - i



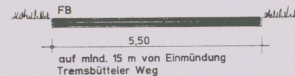
ZUFAHRT P+R e - e



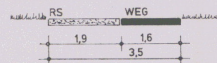
ZUFAHRT P+R g - g



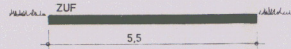
AN DEN STÜCKEN a' - a'



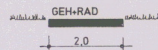
WOHNWEG k - k



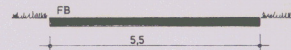
ZUFAHRT P+R - Palette j - j



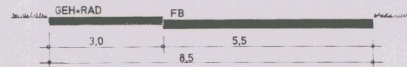
GEH- UND RADWEG m - m



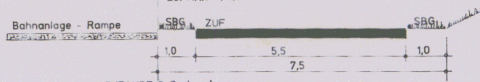
STRASSE n - n



STRASSE o - o



ZUFAHRT P+R f - f



ZUFAHRT P+R h - h

